



Email:
Integrationsamt@LS.Niedersachsen.de

Telefax

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht

Telefon, Name
(0 51 21) 3 04 -

Datum

Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 185 Abs. 3 Ziffer. 2 e Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch (SGB IX) in Verbindung mit § 27 Schwerbehinderten - Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) können Leistungen an Arbeitgeber für außergewöhnliche Belastungen gewährt werden, die mit der Beschäftigung eines schwerbehinderten Menschen verbunden sind.

Voraussetzung ist, dass mögliche Alternativen ausgeschöpft sind, wie z.B.

- die dem Fähigkeitsprofil des schwerbehinderten Menschen entsprechende Auswahl des Arbeitsplatzes,
- die Umsetzung auf einen anderen Arbeitsplatz,
- die behinderungsgerechte Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes einschließlich Arbeitszeitgestaltung und Arbeitsorganisation,
- die auf die Fähigkeiten abgestimmte berufliche Bildung und Einarbeitung einschließlich innerbetrieblicher Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung.

Eine Leistung ist nach § 160 Abs.5 S.1 SGB IX ausgeschlossen, wenn ein Eingliederungszuschuss eines Rehabilitationsträgers (z.B. Agentur für Arbeit, Rentenversicherungsträger) oder andere Leistungen für denselben Zweck gezahlt werden.

Die Zuschüsse zur Abgeltung außergewöhnlichen Belastungen in Form eines Beschäftigungssicherungszuschusses oder für personelle Unterstützung können für unbefristete oder befristete Arbeitsverhältnisse gewährt werden.

Bei Teilzeitarbeitsverhältnissen beträgt die Mindestbeschäftigung 15 Wochenstunden. Die tarifliche bzw. mindestens ortsübliche Bezahlung wird vorausgesetzt. Es muss ein vertretbares Verhältnis zwischen Arbeitsleistung und Arbeitsentgelt vorliegen.

Antragsunterlagen:

Für eine Bearbeitung ist es erforderlich, dass aus Arbeitgebersicht die bestehenden Leistungseinschränkungen bzw. benötigten Unterstützungsbedarfe des schwerbehinderten oder gleichgestellten Menschen so konkret wie möglich beschrieben werden.

Hier empfiehlt sich die Erstellung einer Leistungsmatrix mit den unterschiedlichen Aufgaben der übertragenen Tätigkeit, dem zeitlichen Umfang und einer Erläuterung zu den Leistungseinschränkungen und ihren Auswirkungen.

Anbei ein Beispiel für eine Leistungsmatrix eines Malergesellen:

Aufgaben	zeitlicher Umfang	Erläuterungen	Einschätzung der Einschränkungen
Kundenberatung	10%		
Planung	15%		
Vor- und Nachbereitung	15%	Problem beim Heben und Tragen, deshalb erhöhter Zeitaufwand	30%
Streich- und Malerarbeiten	50%	Verlangsamtes Arbeiten aufgrund körperlicher Probleme (Überkopf) und zusätzliche Pausen wegen Erschöpfung	50%
Vor- und Endkalkulation	10%	Kontrolle und ggf. Korrektur von konzentrationsbedingten Fehlern durch Kollegen	30 Min

Darüber hinaus werden die folgenden Angaben bzw. Unterlagen benötigt:

Zum Betrieb

1. Art, Größe und wirtschaftliche Situation des Betriebes
2. Zahl der regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmenden (ohne Auszubildende) und der beschäftigten schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen
3. Bestätigung zur Zahlung eines tarifgemäßen oder ortsüblichen Gehalts

Zur Person, für die Leistungen beantragt werden

1. Name, Geb.-Datum, berufliche Qualifikation, Einstellungsdatum
2. Ort des Arbeitsplatzes (z.B. Niederlassung)
3. Vom Arbeitnehmenden unterschriebene Einwilligungserklärung zur Weiterleitung von personenbezogenen Daten an den Integrationsfachdienst
4. Kopie des Feststellungsbescheides des Niedersächsischen Landesamts für Soziales, Jugend und Familie (ehemals Versorgungsamt) über die Art der Behinderung

5. Kopie des Schwerbehindertenausweises (Vor- und Rückseite) bzw. des Gleichstellungsbescheides
6. Kopie des Arbeitsvertrages incl.
 - Angaben zur Dauer, Art und Umfang des Beschäftigungsverhältnisses
 - Anzahl der durchschnittlichen monatlichen Arbeitstage
 - vereinbarten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit
 - bei Teilzeitbeschäftigten: Wochenarbeitszeit einer Vollzeitkraft
7. Kopie des aktuellen Gehaltsnachweises incl.
 - aktuellem Stundenlohn
 - alternativ Jahresgehaltsnachweis mit Ausweisung von Sonderzahlungen, Einmalzahlungen und Gratifikationen
8. Leistungsmatrix
 - Arbeitsaufgaben
 - Umfänge der Minderleistung
 - Notwendigkeit der personellen Unterstützung (ggf. ein Gehaltsnachweis für denjenigen Mitarbeitenden, der die personelle Unterstützung leistet)
9. Schilderung der alternativen Möglichkeiten, die bisher zur Lösung der Probleme durchgeführt wurden, z.B.
 - Umsetzung auf einen anderen Arbeitsplatz
 - Ausstattung des Arbeitsplatzes mit technischen Arbeitshilfen
 - Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung
10. Fachärztliche Aussage (ggf. des Betriebsarztes), inwieweit die festgestellten Probleme auf die anerkannten Funktionseinschränkungen zurückzuführen sind (Soweit vorhanden).
11. Stellungnahme des Betriebs-/Personalrats und der Schwerbehindertenvertretung zum Antrag (sofern vorhanden)
12. Geplante Verwendung des Zuschusses

Verfahren:

Nach Vorlage der antragsbegründeten Unterlagen wird der Technische Beratungsdienst um Einschätzung gebeten. Danach erfolgt die Beauftragung des Integrationsfachdienstes (IFD) zur Fertigung einer Stellungnahme.

Die eingeschaltete Fachkraft des IFD wird sich im Rahmen der Vorbereitung auf den Betriebsbesuch bei Ihnen melden und einen Termin mit den Beteiligten (Arbeitgeber, schwerbehinderter/gleich-gestellter Mensch, Betriebsrat, Schwerbehindertenvertretung) abstimmen.

Nach dem Besuch gibt die Fachkraft eine fachdienstliche Stellungnahme ab, die dem Integrationsamt als Entscheidungshilfe im Rahmen der Gesamtbetrachtung dienen wird.

Bei der Entscheidung werden noch die folgenden Faktoren berücksichtigt:

1. Höhe der festgestellten Leistungseinschränkungen/Höhe des Unterstützungsbedarfs
2. durchschnittlicher Bruttolohn des schwerbehinderten/gleichgestellten Menschen
3. Arbeitszeit des schwerbehinderten/gleichgestellten Menschen
4. Sicherung des Beschäftigungsverhältnisses

Die Höhe des Zuschusses errechnet sich immer aufgrund des vorliegenden Einzelfalles.

Die Leistungen können frühestens ab dem **Monat des Antragseinganges** beim Integrationsamt erbracht werden. Die erstmalige Bewilligung erfolgt in der Regel für drei Jahre. Auf Antrag können wiederholt Leistungen bewilligt werden.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben zunächst gedient zu haben. Für Anfragen steht Ihnen das Integrationsamt gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage